

**Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen in  
der Gemeinde Lütjensee vom 28. Januar 1972**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Lütjensee mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Lütjensee“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

a) „Gebiet Dwerkatzen“

Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Vom Schnittpunkt des Westrandes der Kreisstraße 32 (K 32) mit der nördlichen Gemeindegrenze folgt sie dem Westrand dieser Kreisstraße südwärts, überquert einen Gemeindegeweg und folgt dessen südlichem Rand etwa 60 m weit südwestwärts. Sie knickt südostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 230 m weit. Anschließend verläuft sie in einem Abstand von 70 m parallel zur K 32 in der gleichen Richtung weiter bis zu einem Abstand von 50 m zur Landesstraße 92 (L 92). In diesem Abstand verläuft sie parallel zur L 92 westwärts und stößt auf die Eisenbahnlinie. Sie folgt dieser Eisenbahnlinie etwa 100 m nordnordwestwärts, verläuft anschließend im wesentlichen im rückwärtigen Bereich der bebauten bzw. unbebauten Flächen, folgt dem Südufer des „Köllerteiches“ und überquert die L 92. Über die L 92 hinaus verläuft sie in südsüdöstlicher Richtung etwa 310 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig ab und läuft über die Eisenbahnlinie hinaus noch etwa 255 m ostwärts. Sie knickt erneut fast rechtwinklig nordnordwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 130 m weit. Sie knickt ostwärts ab und verläuft im wesentlichen im rückwärtigen Bereich der bebauten Flächen, anschließend in einem Abstand von 50 m parallel zur L 92 bis hin zu einem Abstand von 70 m zur K 32. In diesem Abstand folgt sie der K 32 etwa 60 m weit südwärts und knickt dann ostwärts ab. Sie überquert die K 32 und entspricht anschließend kurz der Gemeindegrenze in zunächst nordnordwestlicher, dann östlicher Richtung. Anschließend verläuft sie in einem Abstand von 50 m parallel zur K 32 nordwärts bis zur Gemeindegrenze. Sie folgt der Gemeindegrenze westwärts bis zu dem eingangs genannten Schnittpunkt.

b) Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Etwa 80 m nordnordöstlich der Ein-

mündung der Kreisstraße 98 (K 98) in die L 92 beginnend folgt sie dem nordwestlichen Rand der L 92 etwa 190 m weit nordnordostwärts. Sie knickt fast rechtwinklig südostwärts ab und folgt dem nordöstlichen Rand in Richtung des „Lütjensees“ und stößt auf den westlich des „Lütjensees“ verlaufenden Fußweg. Sie folgt diesem Fußweg südwärts und wendet sich anschließend südwestwärts. Nach etwa 220 m wendet sie sich südwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 230 m weit. Sie wendet sich südsüdwestwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 300 m weit. Sie knickt westwärts ab und stößt auf die L 92. Sie folgt ihrem östlichen Rand etwa 150 m weit südwärts. Sie folgt dem Ostrand der hier einmündenden Gemeindestraße etwa 60 m weit südwärts. Anschließend verläuft sie in einem Abstand von 50 m parallel östlich zu dieser Gemeindestraße etwa 300 m südwärts. Sie stößt dann wieder auf diese Gemeindestraße und folgt erneut ihrem Ostrand südwärts. Sie umrandet die sich hier anschließende Bebauung östlich des Radwanderweges und folgt anschließend dem südwestlichen Rand des Radwanderweges südsüdostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße 31 (K 31). Sie wendet sich südwestwärts und folgt dem Südrand der K 31. Sie wendet sich nordwestwärts und folgt dem Südwestrand der Kreisstraße 30 (K 30). Anschließend verläuft sie in einem Abstand von 50 m parallel südlich zum „Strandweg“ westwärts. Sie knickt nordwärts ab und folgt dem West- bzw. Südwestrand des „Heideweges“. Sie folgt dem Süd- bzw. Südwestrand der hier einmündenden Gemeindestraße bis hin zur L 92. Sie überquert die L 92 und folgt ihrem Westrand 95 m weit nordwärts. Sie knickt fast rechtwinklig ab und verläuft im rückwärtigen Bereich der Bebauung, überquert die Kreisstraße 39 (K 39) und folgt ihrem Nordrand 95 m weit ostwärts. Sie knickt in der Hauptrichtung Norden ab und hält sich im wesentlichen im rückwärtigen Bereich der bebauten Ortslage. Dabei stößt sie auf die K 98 und folgt ihrem Südwestrand — von der Einmündung des Gemeindegeweges an, der die K 98 und die L 92 in Nordsüdrichtung verbindet — etwa 100 m nordwestwärts. Sie knickt nordwärts ab und wendet sich nach etwa 100 m südostwärts bis hin zu dem anfangs erwähnten Ausgangspunkt.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Lütjensee“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 64 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Lütjensee und beim Bürgermeister der Gemeinde Lütjensee eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind meiner Genehmigung.

## (2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umliegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhdurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

## (3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

## § 4

## Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

## § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirk: Lütjensee) vom 13. Februar 1939, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 4. März 1939, Ausgabe B, Stück 9, Seite 77/78 — soweit die Gemeinde Lütjensee betroffen wird — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. Januar 1972

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 34